<u>Aus der Beratungspraxis (Mustervertrag)</u>:
„Satzung einer rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung“

Nachfolgend werden Formulierungsbeispiele für wesentliche Satzungsklauseln einer rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung dargestellt. Im Vordergrund stehen hierbei stiftungsspezifische Regelungen. Die Muster erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „… - Stiftung”.
2. Sie hat ihren Sitz in …
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Die Stiftungssatzung kann, muss aber nicht, mit einer Präambel beginnen. Darin kann der Stifter seine Motive für die Errichtung der Stiftung sowie Überlegungen zu den Zwecken der Stiftung beschreiben und verdeutlichen. Diese Ausführungen können bei einer späteren Auslegung des Stifterwillens sehr hilfreich sein.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von …
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   – Förderung von Projekten und Maßnahmen, die …;
   – Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck der Stiftung dienen;
   – Zuwendungen an die …;
   – Vergabe von Forschungsaufträgen und Stipendien, die dem Zweck der Stiftung dienen;
   – …

Für die Anerkennung der Steuerbegünstigung nach dem Gemeinnützigkeitsrecht müssen sich aus der Satzung der steuerbegünstigte Zweck i. S. der §§ 52–55 AO und die für die Zweckverwirklichung vorgesehenen Maßnahmen ergeben. § 52 Abs. 2 AO enthält einen Katalog der für Stiftungen besonders praxisrelevanten gemeinnützigen Zwecke. Der Stiftungszweck muss einerseits die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllen, sollte aber andererseits so offen formuliert sein, dass er auch bei veränderten Rahmenbedingungen noch im Sinne des Stifters verwirklicht werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine über die in § 58 Nr. 5 AO genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Anerkennung der Steuerbegünstigung setzt voraus, dass die Satzung so präzise gefasst ist, dass aus ihr unmittelbar geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Privilegierung vorliegen. Die AEAO enthält **Mustersatzungen für gemeinnützige Körperschaften**, die die steuerrechtlichen Vorgaben an die einzelnen Satzungsklauseln erfüllen (vgl. AEAO zu § 60 Nr. 2 mit Anlage 1). Deren Verwendung ist zwar nicht vorgeschrieben, wird aber in der Praxis empfohlen. Sie betreffen insbesondere die Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit.

Zusatz bei Nutzung des Angehörigenprivilegs

Die Stiftung darf einen Teil ihres Einkommens, höchstens jedoch 1/3, dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

Gemeinnützigkeitsunschädlich ist es, wenn die Stiftung einen Teil, höchstens jedoch 13 ihres Einkommens dazu verwendet, den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten (Angehörigenprivileg des § 58 Nr. 5 AO). Zivilrechtlich setzt die Inanspruchnahme der Möglichkeit des § 58 Nr. 5 AO eine entsprechende Gestattung in der Satzung voraus.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Im Zeitpunkt der Stiftungsgründung beträgt es … € (in Worten: … Euro).
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Soweit erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll sind Vermögensumschichtungen zulässig.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.

4. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise in Einklang mit den Regelungen der Abgabenordnung einer Rücklage zuführen. Der Vorstand kann freie Rücklagen i. S. von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Auch die Zuerkennung von Leistungen begründet keinen Anspruch auf Stiftungsleistungen.

Da das Stiftungsvermögen der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks dient, ist eine ausreichende Vermögensausstattung Voraussetzung für die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde.

Für das Grundstockvermögen gilt grundsätzlich das Gebot der Kapitalerhaltung. Streitig ist, ob dies die Erhaltung der konkreten Vermögenssubstanz, des Nominalwerts oder des Ertragswerts des Vermögens bedeutet. Dies sollte in der Satzung konkretisiert werden. Bildet das eingebrachte Vermögen die wirtschaftliche Grundlage für die Erfüllung des Stiftungszwecks, ist es i. d. R. zweckmäßig, Vermögensumschichtungen zuzulassen. Ist hingegen die Vermögenssubstanz als solche unabdingbar für die Erfüllung des Stiftungszwecks (z. B. Kunstwerke als Grundstock einer Kunststiftung), sollten Vermögensumschichtungen untersagt oder nur unter engen Voraussetzungen zulässig sein.

Auch Vorschriften über die Bildung von Rücklagen dienen der Erhaltung des Ertragswerts des Grundstockvermögens, dessen Erträge, statt sie vollständig auszugeben, in angemessenem Umfang in Rücklagen eingestellt werden sollten. Bei gemeinnützigen Stiftungen ist es im Übrigen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Förderung der Allgemeinheit aus steuerlichen Gründen nicht zulässig, dass Destinatäre einen klagbaren Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen haben. Eine entsprechende klarstellende Regelung in der Satzung ist sinnvoll.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entstandene tatsächlich nachgewiesene Auslagen werden ihnen ersetzt. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Beirat ferner eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung beschließen.
3. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

Bei kleineren Stiftungen reicht es aus, nur den Vorstand als Organ vorzusehen; die Vorstandsmitglieder sind in solchen Stiftungen meist ehrenamtlich tätig. Sollen die Vorstandsmitglieder hingegen pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen erhalten, ist dies in der Satzung ausdrücklich zu gestatten, andernfalls ist die Gemeinnützigkeit gefährdet, wenn die Stiftung ohne ausdrückliche Erlaubnis entsprechende Vergütungen an Vorstandsmitglieder gewährt (BMF-Schreiben vom 22.04.2009 - IV C 4 - S 2121/07/0010).

§ 6 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus … Mitgliedern.
2. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu seinen Lebzeiten ist er Vorsitzender des Vorstands. Solange er lebt, werden der stellvertretende Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder vom Stifter bestellt und abberufen. Der Stifter ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen.
3. Nach dem Ableben des Stifters oder dessen Ausscheiden werden die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder vom Beirat mit einer Mehrheit von … seiner Mitglieder bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt … Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweils nachfolgenden Mitglieds im Amt.
4. Der Vorstand wählt nach Ausscheiden des Stifters und der Ergänzung des Vorstands aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Beirat kann einstimmig ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen; dies gilt nicht für die Person des Stifters und die von ihm bestellten Vorstandsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied des Vorstands ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Abberufung ist im Zeitpunkt der … wirksam.
6. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören insbesondere …

Die Zahl der Organmitglieder sollte im Verhältnis zur Vermögensausstattung der Stiftung stehen. Der Stifter muss dem Vorstand nicht angehören, wird dies aber häufig wünschen. Insbesondere wenn ein weiteres Stiftungsorgan eingerichtet wird, ist es zur Vermeidung von Missverständnissen zwischen den Organen ratsam, eine genaue Festlegung der Aufgaben des Vorstands (in Abgrenzung zu den Aufgaben des Beirats) vorzunehmen. Bei den Vertretungsbefugnissen des Vorstands kann Einzelvertretungsbefugnis oder alternativ die Vertretung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vorgesehen werden. Weitere Regelungen zu den Sitzungen und Beschlussfassungen (Ladung, Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse etc.) des Vorstands, angelehnt an übliche Regelungen in Gesellschaftsverträgen, sind empfehlenswert.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus … Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Beirats werden vom Stifter berufen.
2. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, wählt der Beirat auf Vorschlag des Vorstands einen Nach folger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt … Jahre. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzen den.

3. Der Beirat berät, unterstützt und überwacht nach Maßgabe folgender Bestimmungen den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu den Aufgaben des Beirats gehören die …

Bei einer Stiftung mit zwei Organen obliegt dem Vorstand meist die laufende Verwaltung, während der Beirat für die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung und die Überwachung des Vorstands zuständig ist. Weitere Aufgaben des Beirats können beispielsweise die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Entscheidung über die Höhe von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für Vorstandsmitglieder sein. Der Stiftungsbeirat kann auch als ausschließlich überwachendes oder beratendes Organ ohne eigene Entscheidungsbefugnis fungieren.

Ergänzende Regelungen zur Beendigung der Amtszeit der Beiratsmitglieder, zu den Sitzungen und Beschlussfassungen des Beirats können ähnlich wie die Regelungen beim Stiftungsvorstand getroffen werden.

§ 8 Satzungsänderung

1. Die Organe der Stiftung können Satzungsänderungen beschließen, wenn sie den Stiftungszweck in seinem Wesen und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern und zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.
2. Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat beschlossen werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands und des Beirats. Zu Lebzeiten des Stifters ist eine Satzungsänderung gegen den schriftlich dem Vorstand gegenüber geäußerten Willen des Stifters ausgeschlossen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder sonst die Gemeinnützigkeit der Stiftung betreffen, sind vor der Satzungsänderung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

Die Möglichkeit der Satzungsänderung sollte an hohe Voraussetzungen (mindestens qualifizierte Mehrheiten, wenn nicht einstimmige Beschlüsse) geknüpft werden, um den Stifterwillen nicht zu umgehen. Der Stifter kann sich insoweit ein Vetorecht vorbehalten.

Im Hinblick auf die erforderliche Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde ist eine vorherige Abstimmung dringend zu empfehlen. Das Gleiche gilt für eine vorherige Abstimmung mit den Finanzbehörden, wenn durch eine Satzungsänderung die Gemeinnützigkeit der Stiftung betroffen sein könnte.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an … (Angabe einer bestimmten steuerbegünstigten Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alternativ:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für … (Angabe eines bestimmten steuerbegünstigten Zwecks).

Nach dem Grundsatz der Vermögensbindung muss die Satzung zwingend Regelungen enthalten, wonach das Stiftungsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf. Aus der Satzung selbst muss sich ergeben, dass dieser Verwendungszweck steuerbegünstigt ist (§ 61 Abs. 1 AO). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Person oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zugewandt wird; diese ist in der Satzung konkret zu benennen.

Nach früher geltender Rechtslage war es in Ausnahmefällen möglich, in der Satzung lediglich zu bestimmen, dass das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und dass der künftige Beschluss der Stiftung über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf (vgl. § 61 Abs. 2 AO a. F.) Eine derartige Satzungsklausel steht seit 01.01.2007 nicht mehr im Einklang mit der Gemeinnützigkeit, nachdem § 61 Abs. 2 AO a. F. durch das Gesetz zur weiteren Förderung des bürgerschaftlichen Engagements aufgehoben wurde.

Abschließend finden sich in Stiftungssatzungen oft noch klarstellende Regelungen zur Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der jeweils geltenden Landesstiftungsgesetze und zum Inkrafttreten der Satzung mit Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

► Autorin und Fundstelle:

Ursula Z e h e n t m e i e r -Rechtsanwältin und Steuerberaterin-
NWB Nr. 46/2009 S. 3594 ff.